Der Lecha Patriot.

Allentaun, Mai 22, 1851.

Unsere Auswahl für 1852.

Für Präsident:

Maj. Gen. Winfield Scott.

Der „Patriot" bis zur Wahl.

Jetzt ist die Zeit zum Unterschreiben!

Da die nächste Staatswahl (im Oktober) von ungewöhnlicher Wichtigkeit sein wird—indem nicht nur ein Gouvernör, Canal Commissioner, etc., sondern auch Richter der Supreme Court, sowie Präsident- und Gehülfsrichter der verschiedenen Courten von Common-Pleas zu erwählen sind, und zwar zum ersten Mal; und da ein jeder Stimmgeber sich mit Allem genau bekannt machen sollte, worüber er zu entscheiden gedenkt, welches er ohne politische Zeitungen nicht thun kann:—so haben wir uns entschlossen, den „Patriot," der Alles auf eine furchtlose aber gewissenhafte Weise besprechen wird, von nun an bis zur Wahl für den geringen Preis von

37½ Cents

an Unterschreiber zu senden. Wo ein Pack von mehreren zusammengebracht wird, so daß er unter einer Addresse versand werden kann, wird ein billiger Abzug erlaubt. Unterschreiber im Caunty, welche die Zeitung durch die Post beziehen können, erhalten sie nach dem 1sten Juli postfrei.

Die geehrten Leser brauchen aber nicht zu fürchten, daß wir lauter Politisches geben wollen—o nein; die Tagesereignisse, Unterhaltung, u. s. w. sollen wie gewöhnlich regelmäßig erscheinen.—Auf daher Freunde! und seid uns in der Verbreitung von gesunden Grundsätzen und im Kampf gegen die Verdrehung der Wahrheit behülflich; denn je mehr wir unterstützt werden, desto mehr können wir leisten.

Der „Amerikanische Bauer"

für den Monat Mai ist erhalten und empfiehlt sich durch reichhaltigen, nützlichen Inhalt. Der „Bauer" gewinnt durch den Zunehmenden Ideenaustausch der Bauern selbst immer mehr Intresse.

Farmers' und Mechanics' Bank von Easton.

Am vorletzten Montag wurden die Bücher zur Unterschreibung von Stock zur obigen Bank in Easton eröffnet, und bis Freitags Nachmittag waren bereits 2800 Antheile, für 50 Thaler jeden, unterschrieben, und zwar, mit wenigen Ausnahmen, von Bürgern Eastons und der Umgegend. Der Freibrief fordert, daß 3000 Antheile genommen sein müssen, ehe die Bank Geschäfte beginnen kann, und ohne zweifel wurden noch am Samstag die 200 fehlenden Antheile subscribirt.

☞ Wie wir hören, sind jetzt 4,500 Antheile unterschrieben—zum Belauf von 225,000 Thaler.

Der Roxborough Mord.

Der muthmaßliche Mörder der Barkel Familie—Vater, Mutter und Kind—zu Roxborough, Philadelphia Caunty, ist ein Deutscher, Namens Johann Christian Aufrecht, der sich nach Umständen Robert und Carl nennt. Es ist ihm bis jetzt gelungen, allen Nachforschungen zu entgehen, doch steht zu hoffen, daß man ihn ehe lang entdecken und den Händen der Gerechtigkeit überliefern wird.

Der mexikanische Krieg.—Viel Geld.

Richter Einbree sagte in einer Rede in dem Hause der Repräsentanten:

„Die Kosten des merikanischen Kriegs und der Ankauf der Territorien werden sich auf 120 Millionen Thaler belaufen. Diese Summe in Silber würde, wenn man 1000 Pfund auf jeden zweispännigen Wagen ladete, 10,625 Wägen erfordern, welche einen dichten Zug von 60 Meilen Länge bildeten."—Geld genug, um alle Kinder des Landes zu erziehen, die Staatsschulden zu bezahlen, jeden Hafen der Ver. Staaten zu reinigen und das Land mit Eisenbahnen und Canälen nach allen Richtungen zu durchziehen.

Wie man ein Gesetz umgehen kann.

In Massachusetts, wo die Gesetz-Fabrikanten ihr Genie auf's Aeußerste angestrengt, um einen Act so zu stylisiren, daß derselbe nicht zu umgehen sei, hat ein Yankee zu folgendem Mittel seine Zuflucht genommen.

Das Gesetz gegen geistige Getränke verbietet nämlich deren Verkauf nach dem Gill, Pint, Quart, oder nach irgend einem Flüssigkeits Maaße. Nun ließ sich der Yankee eine blecherne Röhre, groß genug zu einer ordentlichen Dosis, von der Länge einer Yard machen und verkauft jetzt die Getränke als Ellenwaaren.

Etwas für die Leserinnen.

Als die neuste Frühlingsmode für die Damen theilt die „New-Yorker Schnellpost" aus dem „Syracuse Standard" Folgendes mit: „Gestern sahen wir mehrere unserer Ladies auf den Straßen in Kleidern von „lakonischer" Kürze und Hosen a la Turc. Diese neue Mode präsentirt sich recht zierlich und nett, und verleihet den Damen ein lebhaftes, jugendliches Aussehen.—Also noch gar Türkinnen wollen unsere Ladies werden.

Opdyke stellt in seiner „Political Economy" den Grundsatz auf, daß alle Gesetze zur Beitreibung und Einsammlung von Schulden aufgehoben werden sollten, um die Einführung eines wahren und wohlthätigen Creditsystems zu fördern.

Der König von Preußen hat dem Profesfor Morse zur Anerkennung seiner Verdienste um den elektro magnetischen Telegraph eine reiche goldene Dose und die preußische goldene Medaille für wissenschaftliche Verdienste überschickt.

Das Waschington Monument in Waschington ist bereits bis zur Höhe von 85 Fuß errichtet. Es soll 500 Fuß hoch werden.

(Aus dem Amerikanischen Bauer.)

Fort mit allem Unkraut!

Bei Verbesserungen irgend eines Landgutes sollte ein Hauptaugenmerk auf das Wegschaffen der Gebüsche und schädlichen Pflanzen auf den Feldern, und entlang der Fensen, Wegeseiten, rc. gerichtet sein. Dieses Unkraut gibt einer Bauerei nicht allein ein schlechtes Aussehen,—(als sei der Eigenthümer nachläßig und arbeitsscheu)—sondern es ist auch dem Geldbeutel des Bauers nachtheilig. Solche Pflanzen ziehen Nahrungssäfte aus dem Boden, die anderen werthvollen Gewächsen zukommen sollten, und haben dabei noch die schlimme Eigenschaft, sich sehr schnell zu vervielfältigen. Disteln und Dornen bedecken oft entlang den Seiten der Felder die fruchtbarsten Bodenstellen, und der Wind trägt ihre Samen jährlich auf andere Stellen hin. In Wiesen und Grasstücken namentlich scheinen manche sonst gute Bauern sich gar nicht um derartiges Unkraut zu kümmern. Die Bodenstellen jedoch, die von demselben eingenommen werden, sind so gut wie gar nicht vorhanden, und zudem rauben dieselben dem Gras und den Saatpflanzen viel Feuchtigkeit bei trockenem Wetter, und bei nasser Witterung beschatten sie den Boden zuviel.

Jeder verständige Bauer sollte es sich zur Hauptregel machen, alles solches Unkraut auszurotten und namentlich dessen Verbreitung durch den Samen zu verhindern. Letzteres wird jedenfalls dem Umsichgreifen Einhalt thun, ausgenommen bei solchen Gewächsen, die sich durch Wurzelschößlinge fortpflanzen. Die Disteln kann man meistens schon dadurch ausrotten, daß man sie zur Blüthezeit, und ehe der Samen reif wird, abschneidet, und sogar die sogenannte Canada-Distel läßt sich auf diese Weise vertreiben, wenn man dasselbe Mittel einige Jahre nach einander anwendet. Man sollte sie kurz am Boden abschneiden, und gerade zur Zeit der vollsten Blüthe. Einzelne werden wieder aufschießen, die dann im Herbst reif werden; allein wenn man auch sie in der vollsten Blüthe kurz abschneidet, gehen die Stöcke bald aus. Das sicherste Mittel zum Vertreiben der Canada Distel von Stellen, die sich mit Pflug oder Hacke bearbeiten lassen, ist das häufige Umgraben des Bodens, damit die Pflanze gar nicht Zeit zum Aufwachsen hat. Keine Pflanze kann es lange aushalten, ohne Stengel und Blätter zu sein, und wenn deshalb Distelstellen so oft umgearbeitet werden, daß die Pflanzen gar nicht Zeit haben, über dem Boden aufzukommen, dann sterben sie meistens schon in einem Jahre aus.

Wollenblumen (Mullens) sollten zu irgend einer Zeit ausgerissen werden, ehe sie Samen tragen; am leichtesten ist es jedoch, sie aus dem Boden zu reißen, sobald sie in die Höhe geschossen sind. Diejenigen, die abbrechen, können mit der Hacke ausgehackt werden. Wenn man sie 2 bis 3 Zoll unter dem Boden abhackt, kommen sie nicht mehr auf. Die Augen oder Knospen, von denen die Schößlinge wieder ausschießen, befinden sich nicht unter der Oberfläche des Bodens, und wenn man sie deshalb einige Zoll tiefer abhackt, stirbt die Wurzel ab. Die gelbe Klette (Yellow Dock) ist ein sehr schädliches Unkraut in Fruchtfeldern und Wiesen, das sich schnell und weit durch den Samen verbreitet, und sollte deshalb sobald ausgerottet werden, als man es gewahr wird.—Eine andere Klettenart, die sogenannte Burdock, wächst nur auf reichem Boden, nimmt aber dennoch oft die besten Stellen der reichsten Felder ein. Wenn Schafe im Herbst auf solche Felder kommen, wird die Wolle oft sehr durch diese Kletten beschädigt.

Es gibt noch andere Arten von Unkraut, die sich nach obigen Regeln leicht vertreiben lassen, wenn nur erst der Entschluß gefaßt ist, alles Unkraut fortzuschaffen. Aber nicht allein auf den Feldern, in der Scheuer und im Stall, in der Küche, und im Keller, ja selbst im Geiste und Herzen der Menschen gibt es, so zu sagen, Unkraut, das sorgfältig vertrieben werden sollte, ehe der Samen reif wird. Alles, was dem Guten und Nützlichen im Wege steht, ist Unkraut, und

Ein wenig Sorg' zur rechten Zeit
Hat schon manchen Acker vom Unkraut befreit.

Bild des menschlichen Lebens.

Im Osten erhob sich der Mond u. schwamm, wie ein leichter Nachen, in dem Wiederschein des Abendroths. Die Kinder zeigten ihn ihrem Vater. "Wie schön und zart ist er," sagte Alwin; "so sieht er nicht immer aus!" —"Er ist in seiner Kindheit," erwiederte der Vater. „Mit jedem Tage wird re wachsen und sein Licht wird zunehmen, bis er uns die ganze volle Scheibe zeigt. Vielleicht werden ihn bisweilen Wolken bedecken, und er wird sein Angesicht gleichsam verhüllen. Nach einiger Zeit wird er wieder abnehmen und kleiner werden, bis er endlich ganz verschwindet, um ein vollkommenes Bild des menschlichen Lebens zu werden."—„Ich verstehe nicht, was du meinst," sagte Theodor.—„O ja," fiel Alwin ein' „ich weiß, was du sagen willst: der Mensch nimmt auch zu und ab, er glänzt eine Zeit lang über der Erde, dann verschwindet er und wird im Grabe verborgen,"—„Und die Wolken, die den Mond bisweilen umhüllen?"—„Es sind die Unfälle, die dem Menschen begegnen," fuhr der Vater fort. „Kein Leben ist noch so glänzend über die Erde hinweggezogen; jedes hat seine trüben Tage gehabt. Aber an dem unschuldigen und guten Menschen ziehen die Wolken vorüber, und die Ruhe seiner Seele bleibt ungestört. Und wenn er endlich vor unsern Augen verschwindet, so geht er nicht zu Grunde, sondern strahlt in einer andern Gegend ewig dauernd und unveränderlich."

☞ Eine californische Dame ließ folgende Anzeige in eine Zeitung in San Francisco einrücken:

Ehemann gesucht!—Da mein Gatte mich, ohne alle Veranlassung von meiner Seite verlassen hat, so suche ich hiermit eine passende Person, um die Stelle auszufüllen.—Der darum nachsuchende Gentleman muß blaue Augen, einen blonden Schnurrbart, (mein Mann hatte einen schwarzen,) einen anziehenden Kinnbart und eine feine Gestalt besitzen. Er darf nicht über 25 Jahre alt sein, muß gut erzogen, von makelloser Moralität und angenehmem Benehmen sein.—Seine Ansichten für die Zukunft müssen schmeichelhaft und seine jetzigen Verhältnisse nicht bedrängt sein. Spieler brauchen sich keine zu melden. Addresse:

Julia,—abzugeben in der Druckerei.

Hört was Mrs. Swissheim sagt!

Mrs. Swißhelm, die Schreiberin einer Pittsburger Zeitung, in einem scharfen Artikel gegen die Magazin-Modenstiche, sagt:

„Wir kennen Frauenzimmer welche am Sterben sind—am Sterben durch eigne Hände, die täglich ihre frommen Gebete hersagen, und für ihren Tod sind die Magazin-Herausgeber einst vor Gottes Richterstuhl verantwortlich. Sie morden sie eben so wahrhaftig, als wie David den Uriah durch das Schwert der Amalekiter erschlug. Die Apfer dieser Modenstich-Händler lassen sich von keinem Menschen belehren, daß die langen, an ihren Seiten hinunterstehenden Fischbeine, die eng umsichgeschlungenen Schnüre und die daranhängenden schweren Unterkleider ihnen das Leben herauszwängen und sie für ein frühes Grab reif machen. Sie wollen nicht glauben, daß sie Elend, Krankheit und Tod auf ihre Kinder vererben. Aber viele wissen dies nicht, und mit all ihrer großsprecherischen Liebe für ihre Kinder würden sie dieselben tausendmal lieber sterben sehen, als daß sie selbst nicht aussehen sollten „gleich Promethius in meinem Bilde hier"—ein langseitiger Trichter auf einem Kruge."

Jenny Linds wandernde Truppe besteht aus 39 Personen, nämlich: Jenny Lind—ihre Gesellschafterin Fräulein Ahmansen—ihr Secretair Max Hjorteberg—Buchführer—ihr drei Diener (2 Bedienten und eine Kammerjungfer)—der Yankee Barnum, dessen Tochter und Freundin—ein Orchester aus 15 Personen bestehend—der deutsche Musikdirektor Benedikt nebst Bedienten—die beiden Sänger Salvi und Belleti—Le Grand Smith—ein Schatzmeister und ein Sekretär—zwei Ticketverkäufer und 5 andere dienstbare Geister.

Die Baucommittee für das National-Monument in Waschington empfiehlt ihren Mitbürgern in der ganzen Union, bei der bevorstehenden Jahresfeier der amerikanischen Unabhängigkeit überall Sammlungen für den Weiterbau des Monuments zu veranstalten.

Ein guter Trick.

Ein Irländer kam zu einem Zahnarzte. Nachdem er ihm erzählt hatte, daß er der Mäßigkeitsgesellschaft sich angeschlossen, und daß ihm sein Zahn so schmerze, und daß er von Vater Mathew eine Madaille erhalten, und daß ihm sein Zahn immer noch wehe thue, fragte er den Doktor, wieviel er für das Ausziehen des Zahnes nähme. „Fünfzig Cents," war die Antwort. „Ja," das ist ziemlich wohlfeil, wenn ich mir aber zwei Zähne ausziehen lasse?" „Für den zweiten will ich dann nichts haben." Gut, so sollen sie mir zwei ausziehen." Der Patrick setzt sich, der Doktor findet auch gleich den kranken Zahn und reißt ihn heraus.—Pat springt schnell auf und sagt: „Doktor, das war der zweite Zahn, den Ihr umsonst ausziehen wolltet, mit dem ersten will ich warten, bis er schmerzt. Danke schön, guten Morgen, Doktor. Der Zahnarzt hatte weiter nichts zu thun, als den curiosen Zahn aufzubewahren.

Steffen nahm sich ein Mädchen zur Frau. Als Braut war sie holdselig und im Umgang leutselig. Steffen fühlte sich glückselig. Als sie seine Frau war, ward sie redselig, und es däuchte ihm der Umgang mit ihr mühselig; bald fieng sie auch noch an Verse zu schreiben, und wurde dadurch schreibselig. Steffen wurde darüber erst trübselig, dann armselig, und starb fromm und ergeben, um—selig zu werden.

Räthsel.

Mit Nutzen dien' ich der ganzen Welt,
So lang' man mich in Schranken hält;
Läßt man mich aber frei gewähren,
Dann bin ich nur um zu zerstören.

Allentaun. S. St.

Auflösung des Räthsels in voriger No:

Herz—Erz.

Verheirathet:

(Durch den Ehwr. Hrn. W. A. Helfrich.)

Am 4ten Mai, Hr. William Zimmermann, von Macungie, mit Miß Elisabeth Wolk, von Weisenburg.

Am 6ten, Hr. John Bick, aus Kur-Hessen, mit Miß Mary Farth, von Mahony-Vally.

Am 8ten, Hr. Owen Kresly, von Kreidersvill, mit Miß Emilia Knerr, von Lowhill.

Gestorben:

(Eingesandt.)

Am 6ten Dieses, zu Danville, Montour Caunty, nach einer langen Krankheit, **Mary Barbara Stettler**, Wittwe des verstorbenen Henry Stettler, früher von Allentaun, Lecha Caunty, im Alter von 69 Jahren, 9 Monaten und 18 Tagen. Am 8ten wurde sie zu Milton beerdigt, bei welcher Gelegenheit die Ehrw. Hrn. Willard und Reimsnyder schickliche Reden hielten.

(Eingesandt durch den Ehrw. Hrn. Helfrich.)

Am 8ten, in Maratany, an der Auszehrung, **Jacob Lembach**, im 22sten Lebensjahre. Er war geboren in Bayern in Europa, kam mit seinen Eltern nach Amerika, wo er seinen frühen Tod fand, nach einigen Jahren voll Leidens und Krankheit. Am 10ten Mai wurde sein Leichnam auf dem Ziegelkircher Gottesacker zur Ruhe gebracht.—Sanft schlafe er!

Hüte! Hüte! Hüte!

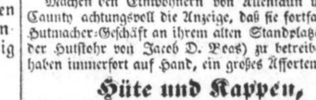

Lind und Good

Machen den Einwohnern von Allentaun und Lecha Caunty achtungsvoll die Anzeige, daß sie fortfahren das Hutmacher-Geschäft an ihrem alten Standplatze (früher der Hutstohr von Jacob D. Peas) zu betreiben. Sie haben immerfort auf Hand, ein großes Assortement

Hüte und Kappen,

welche an Schönheit, Dauerhaftigkeit und Style von keinem Schap in dieser Stadt übertreffen werden. Die beste Qualität von Hüten, welche früher $4.00 kosteten, verkaufen sie jetzt für $3. 50, und die für $3. 50 nun für $3. 00. Sie sind ebenfalls bereit, ihre Kunden mit City-Hüten zu versehen, an eben so liberalen Preisen als man sie in der Stadt erhält.

Personen, welche einen recht guten und fäschionablen Hut zu haben wünschen, werden wohl thun wenn sie bei ihnen anrufen, ehe sie sonstwo kaufen, indem sie entschloßen sind Alle zufrieden zu stellen, die sie mit ihrer Kundschaft beehren werden.

Dankbar für genossene liberale Unterstützung hoffen sie durch gute Bedienung sich einer Fortdauer derselben zu erfreuen.

Mai 15, 1851. ng—

Eine neue Mädchenschule in Allentown.

Der Unterzeichnete ist oft ersucht worden, auch Mädchen in seinen Unterricht zu nehmen. Diesem Wunsche konnte er aber bisher aus Mangel an Raum und aus andern Rücksichten nicht entsprechen. Da nun aber im Laufe dieses Sommers für seine Schule ein geräumiges, dreistöckiges Schulhaus gebaut werden soll; so könnte er, wenn es verlangt würde, nun Einrichtungen treffen, eine Mädchenschule zu errichten: In dieser würden ein Lehrer und eine Lehrerin den Unterricht ertheilen, das Ganze aber unter seiner Leitung und Oberaufsicht stehen. Er selbst kann keine Mädchen in Kost nehmen; aber Schülerinnen aus der Umgegend können bei einer braven Privatfamilie Kost bekommen.—Um den Wunsch des geehrten Publikums zu erfahren, bittet er, daß Diejenigen, welche ihre Mädchen zu schicken wünschen, sich innert 3 Wochen bei ihm melden möchten; und wenn 20 bis 25 Applikationen erfolgen, so sollen die Einrichtungen vor sich gehen, und die Schule bis den 1sten September eröffnet werden.—Preis für die Sitzung von 5 Monaten: $8 für Schülerinnen unter und $12 für die über zehn Jahren.

C. R. Keßler.

Allentown, Mai 22, 1850. nq3m

Das neue Gesetz

für die Registrirung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen.

Abschnitt 1 bestimmt—Das von und nach dem ersten July an, jeder Registrirer von Testamenten, in den unterschiedlichen Caunties dieses Staates, mit besondern Büchern versehen werden soll, worin er, wie weiterhin vorgeschrieben, die Heirathen, welche geschloßen worden, und die Geburten und Sterbefälle, welche sich innerhalb seines Caunties ereignet haben mögen, eintragen soll.

Abschn. 2.—Daß es die Pflicht eines jeden Geistlichen, Aldermannes, Friedensrichters, Schreibers oder Inhabers von Verzeichnißen religiöser Gesellschaften der Freunde, oder jeder andern Person oder Gesellschaft, sein soll, durch oder vor welchem irgend eine Heirath hiernach vollzogen oder abgeschloßen werden mag, dieselbe unter Eid oder Affirmation, in der Form eines Certificates, und unterschrieben von der so bestätigenden Person, dem Registrirer des Caunties, in welchem eine solche Heirath vollzogen und contrahirt worden sein mag, einzureichen, welche ersagte Eintragung und Certificat den vollständigen Namen des verehelichten Mannes, seine Beschäftigung und den Namen seines Geburtsortes und Wohnplatzes, so wie auch den vollständigen Namen der Frau vor ersagter Verheirathung, die Namen der Eltern des ersagten Verehelichten, und der Eltern der ersagten Frau, ebenfalls die Farbe der Partheien und die Zeit und Ort, wo eine solche Heirath stattfand, und ob solche durch einen Geistlichen oder eine andere vorersagte Person vollzogen worden, und auch den Wohnort einer solchen Person, enthalten muß.

Abschn. 3.—Es soll die Pflicht jedes Arztes, Hebamme oder irgend einer Person sein, unter deren Beistand hiernach eine Geburt stattfinden mag, eine solche Geburt sogleich in einem, für diesen Endzweck gehaltenen, Buche einzutragen und dieselbe, gehörig von ihm oder ihr, in der Form eines Certificats, unterzeichnet, dem Registrirer des Caunties einzureichen, in welchem solche Geburt stattgefunden haben mag, auf die Art und innnerhalb des Zeitraumes, wie im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes vorgeschrieben, welche ersagte Eintragung und Certificat den vollständigen Namen solchen Kindes, wenn es einen erhalten haben sollte, deßen Geschlecht, Farbe, und ob lebendig oder todt geboren, den vollständigen Namen sowohl als die Beschäftigung der Eltern, enthalten soll; und zur bessern Erläuterung mag auch der vollständige Name vor der Verheirathung der Mutter eines solchen Kindes, der Tag, die Stunde und Ort, wo selche Geburt stattfand, und andere Umstände, welche mit einer solchen Geburt verbunden sind, als wesentlich nothwendig erachtet werden. Im Fall eine solche Geburt ohne Beihülfe irgend einer Person stattgefunden haben sollte,—kein Arzt oder sonst Jemand gleich nachher zur Hülfe herbeigerufen worden sein, dann soll es die Pflicht der Eltern solches Kindes sein, dem Registrirer, auf dieselbe Art, Form, und innerhalb der oben festgesetzten Zeit, davon Nachricht zu ertheilen.

Abschn. 4.—Jeder Arzt, Wundarzt, oder jede andere Person welche hiernach bei dem Todesfalle irgend eines Individuums, welches innerhalb dieses Staates stirbt, zugegen ist, soll einen solchen Todesfall in einem, für diesen Endzweck bei sich führenden Buche sogleich eintragen, und denselben, gehörig unterzeichnet in der Form eines Certificats, dem Registrirer des Caunties übermachen, worin ein solches Individuum zur Zeit seines Hinscheidens gewohnt haben mag, auf die Art und innerhalb der Periode, wie in dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes vorgeschrieben, welche Eintragung und Certificat den vollständigen Namen, Geschlecht und Farbe der verstorbenen Person, und sein oder ihr Alter so nahe ausgekundschaftet werden kann, darthum soll; so wie auch den Namen seiner oder ihrer Eltern, das Geschäft, Geburtsort (Benennung des Aufenthaltsortes, wenn ein Reisender oder Fremdling) die Zeit, Ort und Ursache seines Todes, Name des Gottesackers, worauf er begraben, und wenn verheirathet zur Zeit seines Hinscheidens, den Namen des Mannes oder der Frau, wie die Verhältniße sein mögen.—Und Niemand, der als Todtengräber angestellt, oder anderweitig die Aufsicht über irgend ein Gewölbe oder Begräbnißplatz hat, soll den Leichnam irgend einer Person in solchem Gewölbe oder Begräbnißplatz begraben, oder erlauben begraben zu werden, ohne sich erst eine Abschrift aus dem Verzeichniß, gehörig von der Person bestätigt, die dasselbe gemacht, verschafft hat; und ferner soll kein Todesgräber oder irgend eine Person innerhalb dieses Staates, den Leichnam irgend einer Person begraben, welche außerhalb seiner Grenzen gestorben sein mag, ausgenommen derselbe wäre vorher außerhalb des Staats begraben gewesen, dann kann er hierher zur Wiederbeerdigung gebracht werden, ohne zuvor ein Certificate zu gebrauchen, wie ebenvorgeschrieben, welches Certificate in jedem Fall, wenn, wie vorersagt, erhalten, soll es unterschreiben, und vor Ablauf von dreißig Tagen von der Zeit an, da er es mag empfangen haben, soll er daßelbe dem vorersagten Rigistrirer wieder zurückerstatten.

Wenn irgend eine Person ohne Beistand eines Arztes oder einer andern Person, wie vorersagt, gestorben sein sollte, so soll der Coroner, oder zwei verantwortliche Mitbewohner des, oder Nachbar, von dem Hause, worin der Todesfall stattfand, einen Todtengräber oder andere Person, wie vorersagt, stellen, mit einem Certificate, ähnlich dem wie oben beschrieben, und jeder Arzt, Coroner oder andere Personen, die sich weigern, oder vernachläßigen, das durch diesen Abschnitt erforderliche Certificate zu liefern, und jeder Todtengräber oder andere Person, welcher die Aufsicht und Verwaltung über irgend ein Gewölbe oder Begräbnißplatz hat, der es vernachläßigen sollte, sich ein Certificat, wie oben gesagt, zu verschaffen oder, nachdem er es sich verschaft, es vernachläßigen oder verweigern sollte daßelbe, wie vorersagt, zurück zu liefern, soll jeder für solche Vernachläßigung oder Weigerung, in Strafe verfallen und die Summe von 20 Thalern bezahlen, welche Summe zu erheben ist, wie der Art Schulden durch irgend eine Person eingetrieben werden können, welche deswegen verklagt. Alle Certificate oder Zurückerstattungen, welche durch dieses Gesetz erforderlich sind, sollen von den so zu bescheinigenden Parteien unterschrieben werden.

Abschn. 5.—Dieses Gesetz soll indeßen nicht so gedeutet werden, als dadurch irgend einen Heirathscontract, Geburt oder vorgekommenen Todesfall, welche sich vor dessen Passirung inerhalb der Grenzen dieses Staates ereignet haben mögen, von der Registratur auszuschließen; eben so wie die Heirath, Geburt oder Tod irgend einer Person oder Personen, die sonstwo mögen verheirathet, geboren oder gestorben sein, wenn sie sonst das Kind oder die Kinder von Einwohnern dieses Staats waren; so wie auch irgend eine Heirath, die vor oder nach der Passirung dieses Gesetzes in einem andern Theile dieser Ver. Staaten oder deren Territorien, abgeschloßen sein mag; Vorausgesetzt: daß jeder der verheiratheten Partheien ihren permanenten Wohnsitz zu jener Zeit, oder vor solcher Heirath, im Staat hatten; solche Eintragung soll in der bereits vorgeschriebenen Form geschehen und soll, von den gewöhnlichen Registrationen, besonders geführt werden, und zwar in besondern Büchern, wie in der Sache anderer Eintragungen erforder wird; aber soll im allgemeinen Inder mit eingeschloßen werden. Der Beweis einer jeden solchen Heirath soll sein wie folgt, nemlich: in der Sache einer Verheirathung durch die Person, welche solche beantragt, oder wenn ein solcher Beweis nicht gegeben werden kann, oder di Heirath sollte nach Gebrauch der religiösen Gesellschaf der Freunde abgeschloßen werden sein, als dann soll e von einer dabei gegenwärtig gewesenen Person gegeben werden; in der Sache einer Geburt, durch irgend Jemand, der zuverläßig weiß, wann solche Person geboren worden; oder seine und ihre Eltern kennt; und bei einem Todesfalle durch Jemand, der wirklich solche Person todt gesehen oder der mit der Thatsache wirklich bekannt ist.—Ein solcher Beweis soll unter Eid oder Affirmation geschehen und soll in seinem Ausweis dem Registrirer genügen; Vorausgesetzt ferner, Daß, sollte sich irgend eine Person durch die Entscheidung des verersagten Rigistrirers beeinträchtigt fühlen, so soll er, sie, oder wie die Sache sein mag, der nächste, Verwandte, oder der Vormund der Person, dessen halber Anspruch gemacht worden, das Recht haben sich an die Waisen-Court des gehörigen Caunties zu verwenden, in welchem Fall das so genommene Zeugniß, nebst dem Appeal, durch den ersagten Registrirer, der ersagten Court übergeben werden, in Begleitung eines schriftlichen Berichts seiner Ursachen, warum er es für unzureichend gehalten.

Abschn. 6.—Daß keine Administrations-oder Vermächtniß-Scheine durch den Registrirer über Eigenthum oder Effecten irgend einer Person ausgefertigt werden sollen, oder wenn bewilligt sie als null nichtig zu betrachten sind, bis der Tod solcher Person dem ersagten Registrirer bestätigt werden, so daß derselbe nach der Form und den Vorschriften dieses Gesetzes, oder in genauer Folgeleistung desselben, als es in der Macht der Parthei liegen mag so zu thun, gehörig eingetragen werden kann

Abschn. 7.—Daß keine Bestellung irgend eines Vormundes über die Person oder Vermögen irgend eines Minderjährigen, durch irgend eine Waisen-Court, rechtgültig sein soll, bis der Datum der Geburt eines solchen Minderjährigen, und der Datum des Todes von Vater und Mutter sowohl als der Name seiner oder ihrer Eltern, eingetragen worden ist, als übereinstimmend mit den Vorkehrungen dieses Gesetzes, oder demselben ganz genau nachzukommen werden kann, ausgenommen daß, durch den Tod irgend eines Zeugen, oder irgend einer andern hinreichenden Ursach, nach einer genauen Untersuchung der ersagten Court, ein solcher Beweis nicht vorgebracht, oder zu irgend einer Zeit bequem gegeben werden kann in welchem Letzteren Falle dies so bald als möglich gethan werden mag.

Die Märkte.

Allentauner Marktpreise.

Flauer (Bärrel)	$5 00	Butter (Pfund)	14
Waizen (Buschel)	90	Unschlitt	8
Roggen	70	Schmalz	8
Welschkorn	60	Wachs	22
Hafer	40	Schinkenfleisch	11
Buchwaizen	50	Seitenstücke	8
Flachssaamen	1 50	Aep.-Whiskey (Gal)	27
Kleesaamen	4 00	Roggen-Whiskey	25
Timothysaamen	2 75	Hickory-Holz (Klaft.)	4 50
Grundbeeren	70	Eichen-Holz	3 50
Salz	45	Steinkohlen (Tonne)	3 00
Eier (Dutzend)	10	Gyps	4 50

Easton Marktpreise.

Flauer, 4 75—Waizen, 90—Roggen, 73—Welschkorn, 58—Hafer, 40—Flachssaamen, 1 12—Kleesaamen, 5 00—Timothysaamen, 3 00—Butter, 15—Eier, 11—Schweinefleisch, 6—Whiskey, 26—Hickoryholz, 5 00—Eichenholz, 4 00—Gyps, 4 00.

Philadelphiaer Marktbericht.

Samstag, Mai 17, 1851.

Flauer und Mehl.—Der Mehlhandel war während der Woche sehr unthätig. Guter Flauer brachte von $4.31 bis 5.00 per Bärrel, bei beschränkter Nachfrage.—Roggenmehl war in besserer Nachfrage und stieg auf 3.37 bis 3.50.—Welschkornmehl ist gefallen und brachte 2.75 per Bärrel.

Getraide.—Die Nachfrage für Waizen war beschränkt und Preiße sind etwas gefallen. 20,000 Buschel bester weißer verkaufte an 1.01, und rother an 96 Cents das Buschel.—Roggen, pennsylvanischer, brachte 70 Cents.—Welschkorn wird verlangt und bringt 62 bis 64 Cents.—Hafer ist gefallen auf 44 bis 43 Cents.

Vieh-Markt.

Letzte Woche wurden in Philadelphia 1500 Schlachtochsen, 350 Kühe und Kälber, 860 Schweine und 1860 Schaafe und Lämmer zum Verkauf angeboten.

Die Preiße.—Schlachtochsen waren immer in Nachfrage an $7.00 bis 8.25 per Hundert Pfund.—Milchkühe brachten $18 bis 35, Springers $12 bis 25 und trockene Kühe von 6 bis 14 Thaler.—Schweine brachten $6.75 bis 6 75 das Hundert.—Schaafe und Lämmer brachten $2.50 bis 4.50 das Stück, je nach der Qualität.

Oeffentliche Vendu.

Montags den 9ten Juni, um 1 Uhr Nachmittags, sollen am Hause von Reuben Helfrich, in Südwheithall Taunschip, Lecha Caunty, folgende Hinterlassenschafts-Artikel der verstorbenen Eva Catharina Guth, öffentlich verkauft werden:

Eine Auswahl Haus- und Küchengeräthschaften, als Better und Bettladen, Teppiche, Leintücher, Kopfkissen, Ueberzüge, Tischtücher, Geflügel, Kiste und Bureau, Küchenschank, Crockerien, und sonstige Artikel, zu umständlich zu melden. Die Bedingungen am Verkaufstage und Aufwartung von

Reuben Helfrich, Adm'or.

Mai 22. nq3m

Wöchentliche Briefliste.

Ein Verzeichniß der Briefe welche bis zum Dienstag Abend auf dem hiesigen Postamt liegen geblieben sind.

Edward Apple, Mrs. William Albright, George Breng, Sarah Bair, Daniel Brown, Mary Barnes, John Beitler sen., Henry Biery, A. B. Burdick, Mathew Beal, E. L. Beane, Lidia Breng, H. Borett, Salome Bernhard, August Berkemeier, Mary Ann Bair, Philip Clay, Daniel Claus, John C. Clark, Nathan Doll 2, Henry Dauberk, A. J. G. Dubbs, Henry Donerd, George Danrimple, G. H. Dorwort, William Douake, Robert D. Dubbs, James Davidson, Christian Elliger, Adam Erp, Daniel Erich, Jacob Ernst, Thomas Fother, Thomas Fatzinger, Aug. Freymüller, Frederick Frantz 2, John Fallen, Andrew Fuchs, L. H. Greß, J. D. Gangewere, William Grim, Daniel George 2, Daniel Gangeware, William Green, John Gyre, William Gehry, Daniel Garmer, Moses Gaumer, Dr. John Gregg, Conrad Greß, Charles Guth, Ephraim Hilligas, David Huff, Stephen Huffert, George Helen, Lucas Itensen, David G. Jones, Henry Keck, Daniel Knauß, Moses Kame, Philip Klees, George Kershner, Charles Keck, Louisa Keck, Mrs. Hannah Knauß, George Lucas, Peder Ludwig, Isaac Lewis, Israel Lehr, Isaac Laresh, Owen Landis, A. und J. Lewis, Peter Lester, John Massen, Charles Mertz, Nathan Miller, (Tobaconist,) Samuel Meyer, Allen A. Miller, Reuben Minnich, Charles Meyer, Allen A. Moore, Nathan Miller, Maria A. Minnich, John F. Meyer, Joseph Newhard (Miller,) Godhard Nace, Edward Newhard, Thomas Newhard, Gregory Neish, James W. X. Rhoads, Edmund A. Piper, Benjamin Perry, William Reck, John S. Rheads, James Roß, Reinhard und Reinsmith, Henry Ritter, Catharine Reinsmith, Mrs. Mary Reichenbach, Reiß und Sieger, Henry Scheimer oder Schmeyer, John Schonenbruch, Lewis Snyder, Jacob Solada, D. Schade, Samuel Snyder, G. X. Sandy, John Steckler, John Martin Saeger, Thomas Stehler, George Steinman, John Senseman, Emma Schneider, Abraham Sterner, Thomas Snyder, Thomas Swander, Jno. Sensaman, Mrs. Matilda Sasaman, Elisabeth Stein, Mary Schkeugh, Levina Schifferstein, Rebecca Schwenk, James A. Trexler, 2, Aaron Trexell, Robert Thompson, Jane J Trapp, Henry D. Woolf, Lewis C. Winter, Eliza Weaver, Thomas Young, Mr. Yost, Nathaniel Yost, Charles Zink.

Maria C. Hornbeck, P. M.

☞ Nehmet Obacht!

Ausverkauf

an

Einkaufs-Preisen.

Yeager und Weidner

Machen dem Publikum hierdurch bekannt, daß sie von heute an bis zum 1sten September ihren großen Stock von Gütern auszuverkaufen gedenken, und zwar

An ersten Kosten,

um dann ihre Geschäfts Verbindung aufzulösen.

☞ Alle, die der besagten Firma schuldig sind, belieben zwischen nun und dem 1sten September abzubezahlen.

Yeager und Weidner.

Allentown, Mai 22. 1851. nq—

Hollo! Hollo!

Was fehlt?

Wie sich die Bewe erstaunt hat, als sie zum ersten Mal an den „Grünen Baum Stohr" von Jacob Hillegaß, in Salzburg, kemmen ist.

Well Mammy kummt numme mol rei, do in den grüne Baum Stohr, do hots aber allerhand Sache; guckt just amol was do for schöne Sache sin for Fracks—ich glab' an tausend Stücker—Kattun, Seide, Seide Poplins, Allepackas, und der Guckuck weeß was alles; und derno for der Päp und die Buwe allerhand Klederfach for Röck, Hose und Brustlappe—do is fei Tuch, Casimer, Cassinet, Tweed, Jeans, Caschmerett, Summer Tuch, und ich weeß net die Name von der Hälft, es sin so viel neue Name von Sache, daß ich glab, daß der Stohrkieper selber sie net all nenne kann!

Nau sehn ich aber noch ebbes, Mäm: just guckt amol was schöne Schuh von alle Sorte, for Männer, Bube, Weiber, Mäd und Kinner, ich glab gewiß meener als 1000 Par!

Ei nau will ich aber a verlore hawe, wann net a noch dohinne en ganzer Haufe von Bonnets und Mannshüt sin—nau glab ich wahrhaftig, daß mer do alles habe kann, was mer habe will.

Un was wolfel is alles—so wolfel, daß mer mehnt der Grün Baum Jokey müßt alles for nix krickt habe!—Staare Stickel! des will ich awer der Debby sage, was werd die horche!

Bewe Kaufslustig.

Grün-Baum-Stohr, Salzburg, Mai 22, 1851. nq—

Nachricht

wird hiermit gegeben daß der Unterzeichnete als Administrator von der Hinterlassenschaft der verstorbenen Eva Catharina Guth, letzthin von Südwheithall Taunschip, Lecha Caunty, angestellt worden ist.—Alle diejenigen daher, welche noch an besagte Hinterlassenschaft schuldig sind, werden gebeten innerhalb 6 Wochen bei dem Unterzeichneten anzurufen und abzubezahlen.—Und alle diejenigen welche noch rechmäßige Forderungen haben mögen, sind ebenfalls ersucht, solche innerhalb besagter Zeit wohlbestätigt einzuhändigen an

Reuben Helfrich,
Südwheithall.

Mai 22. nq6m

Nachricht

wird hiermit gegeben, daß am Samstag den 17ten dieses Mai Monats, eine Versammlung der Stockhalter der „Northampton Wasser-Gesellschaft" am Hause von Ely Steckel gehalten wurde, um wichtige Geschäfte zu verhandelen. Die Sache ist daselbst einer Committee übergeben, und zugleich ist ein Beschluß angenommen worden, daß

Eine aufgeschobene Versammlung

der besagten Compagnie auf den nächsten Samstag, als den 24sten Mai, um 2 Uhr Nachmittags, abermals am Gasthause von Ely Steckel, in der Stadt Allentaun, gehalten werden soll,—zu welcher Zeit die Committe Bericht abstatten wird.—Die Stockhalter im Allgemeinen sind eingeladen und ersucht sich dann und daselbst einzufinden. Auf Anordnung der Versammlung.

M. D. Eberhard, Sec.

Mai 22. nq1m

Auditors-Nachricht.

In dem Waisengericht von Lecha Co.

In der Sache der Rechnung von Philip Roth und Charles Keck, Executors von der Hinterlaßenschaft des verstorbenen Adam Klein, letzthin von Salzburg Taunschip.

Und nun, Mai 7, 1851, ernannte die Court James S. Reese als Auditor, um besagte Rechnung zu überfehen, überzusetteln, eine gesetzmäßige Vertheilung zu machen und der nächsten Waisencourt zu berichten.

Aus den Urkunden.—Bezeugts,
J. D. Lawall, Schreiber.

Der unterschriebene Auditor wird die Pflichten seiner Ernennung am Samstag den 31. Mai, um 10 Uhr Vormittags, in seiner Amtsstube in Allentaun ausüben, woselbst sich Interessirte einfinden können.

James S. Reese.

Mai 22. nq3m

Auditors-Anzeige.

In dem Waisengericht von Lecha Caunty.

In der Sache der Rechnung von Ruben Schmeyer, Peter Schmeyer, Wm. Schmeyer und James Schmeyer, Adm'ors der Hinterlassenschaft des verstorbenen Peter Schmeyer, letzthin von Niedermacungie Taunschip.

Und nun, Mai 7, 1851, ernannte die Court Charles Foster, Saloman Fogel und David Schall als Auditors, um besagte Rechnung überzusehen, überzusetteln, Vertheilung nach den Gesetzen des Landes zu machen und dem nächsten Waisengericht Bericht zu erstatten.

Aus den Urkunden.—Bezeugts
J. D. Lawall, Schreiber.

Obengenannte Auditoren werden sich zu dem Endzweck ihrer Bestimmung, am Freitag den 6ten Juni, um 10 Uhr Vormittags, am Gasthause von Jacob Fischer, in Trexlerstaun, versammeln, allwo sich alle Interessirte einfinden können.

Mai 22. *6m